

S2

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: **Antragsfristen und Antragskommission**

Die Regeln zum Einreichen von Anträgen und zur Antragskommission sollen geändert werden.

Es geht um Regeln zum Landtagswahlprogramm.

Die Fristen sollen verlängert werden.

Die Antragskommission soll vergrößert werden.

So haben alle mehr Zeit, sich gut mit den Anträgen zu beschäftigen.

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Antragsfristen und Antragskommission“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands zu Antragseinreichung und Fristen, sowie der Antragskommission.

Leichte Sprache:

Die Regeln zum Einreichen von Anträgen und zur Antragskommission sollen geändert werden.

Es geht um Regeln zum Landtagswahlprogramm.

Die Fristen sollen verlängert werden.

Die Antragskommission soll vergrößert werden.

So haben alle mehr Zeit, sich gut mit den Anträgen zu beschäftigen.

Begründung:

Zur Erarbeitung des Landtagswahlprogramms stärken wir die Antragskommission und ermöglichen durch längere Fristen eine intensivere Befassung mit den Anträgen und dem Verfahrensvorschlag.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 7 - Landesparteitag -

§ 7 Abs. 7

Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.

§ 7 Abs. 8

Anträge, die auf ~~demeinem~~ ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen ~~der Landesgeschäftsstelle~~ spätestens vier Wochen vorher schriftlich in Textform eingereicht sein. ~~vorliegen und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein.~~ Der Antrag zum Landtagswahlprogramm ist mit der Einberufung einzureichen.

§ 7 Abs. 12

Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes ~~oder Kleinen Parteitages~~, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.

§ 7 Abs. 10

Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für

zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von vier Wochen, 14 Tagen. Der Verfahrensvorschlag, den die Antragskommission erarbeitet, muss mindestens fünf Tage vorher einsehbar sein.

§7 Abs. 15

Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier ~~grünen Basisvertreter*innen~~weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag~~vier Basisvertreter*innen werden vom Parteitag~~ gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms können bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission gewählt werden.